



Liebe LandService-Betriebsleiter:innen,

die aktuelle Corona-Schutzverordnung wurde angepasst und bringt deutlich einheitlichere und vereinfachte Regelungen mit sich.

Die Verordnung tritt am Freitag, 20.08.2021 in Kraft und ist vorerst bis zum 17.09.2021 gültig. Sie finden diese unter: www.land.nrw/corona

Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte für Ihren LandService-Betrieb zusammengefasst und sind mit dem gesamten LandService-Berater:innen-Team gerne für Sie da!

1. MEHR ÜBERSICHT: CORONA-MAßNAHMEN VEREINHEITLICHT

„3G-Regel“ ab Inzidenz 35

Die bisher geltenden vier Inzidenzstufen wurden abgeschafft. Ab Freitag ist nur die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen von 35 maßgeblich: Liegt der Inzidenzwert in einem Kreis/einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen die nachfolgenden Einrichtungen und Angebote nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden:

- Veranstaltungen einschließlich Versammlungen im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Nutzung von Innenräumen sowie alle Sport- und Wellnessangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen.
- Veranstaltungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 2.500 aktiv Teilnehmenden oder Zuschauenden (Großveranstaltungen) unter Ausnahme von solchen Versammlungen, bei denen voraussichtlich die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist.
- Gastronomische Angebote in Innenräumen, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt oder bei Mensen

und Kantinen, die der Versorgung der unmittelbaren Betriebsangehörigen dienen.

- Beherbergungsbetriebe, wobei von nicht immunisierten Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein Test vorzulegen ist.
- Touristische Busreisen sowie Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
- Körpernahe Dienstleistungen wie beispielsweise Friseur, Kosmetik, Körperpflege.

Die entsprechenden Nachweise sind zu kontrollieren. Kann eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen, haben die verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.

Bei Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann ein bestehendes Testfordernis durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden. Bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.

Die Beschränkungen entfallen wieder, wenn die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander unter dem Wert von 35 liegt.

WICHTIG: Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW“ muss von allen Betrieben berücksichtigt werden. Darin finden sich allgemeine Hygieneanforderungen, z. B. zum Reinigen von Geschirr und Tischwäsche.

Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, sowie für Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen, ist dem zuständigen Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen. Dieses muss insbesondere die in der o. g. Anlage zu der Verordnung genannten Aspekte gewichten und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegen. Für Einrichtungen, deren Betrieb am 19. August 2021 zulässig war, ist das Konzept bis spätestens zum 31. August 2021 nachzureichen.

Testnachweise

Als getestet gelten Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines max. 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten max. 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Bei privaten Feiern mit Tanz, Tanzveranstaltungen, Clubs und Diskotheken ist aufgrund des besonders hohen Risikos für Mehrfachansteckungen ein negativer PCR-Test erforderlich.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind auch ohne Coronatest den getesteten Personen gleichgestellt.

Maskenpflicht

Es besteht weiterhin die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in den nachfolgenden Einrichtungen:

- In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen (soweit diese Innenräume auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind).
- In Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern.
- bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern.

Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen u. a. bei diesen Einrichtungen und Tätigkeiten:

- In gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht wird.
- Von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden oder Besucherverkehre geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder Ähnliches) ersetzt wird.
- Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten.
- Bei touristischen Busreisen sowie Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an festen Sitzplätzen, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind.

Weitergehende Pflichten aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) und aus konkreten behördlichen Anordnungen bleiben unberührt.

2. DER LANDSERVICE-MARKTPLATZ WÄCHST!

Der Landservice-Marktplatz wächst im Hinblick auf ein attraktives Produktangebot und die Anzahl der teilnehmenden Betriebe. Darüber hinaus sind bereits wertvolle Netzwerkkontakte unter Landservice-Betriebsleiter*innen entstanden.



Unter der Webadresse: www.landservice-marktplatz.de findet sich der virtuelle Marktplatz. Im Erklärvideo auf der Startseite finden alle Interessierten eine Einführung in die Netzwerkidee.

Einfach mal reinklicken: <https://www.landservice.de/lsmpl/>

3. WICHTIGE TERMINE

Thema Seminar	Datum	Uhrzeit	Referenten
Netzwerktreffen Bauernhofpädagogik Spannende Einblicke in neue kreative Lernmethoden und Netzwerkaustausch	Freitag, 03.09.2021 Lernbauernhof Schulte-Tigges, Dortmund - Präsenz-Seminar -	10:00 bis 16:00 Uhr	Nicole Janz, Lisa Warder-Lepper Landservice-Beraterinnen <u>Anmeldung und Infos hier!</u> Weiterbildung>Unternehmen">www.landwirtschaftskammer.de/>Weiterbildung>Unternehmen
Fleischvermarktung - Geschmack mit Zukunft? Trends, Vermarktungswegen und Voraussetzungen auf der Spur	Montag, 06.09.2021 Montag, 13.09.2021 Montag, 20.09.2021 Montag, 27.09.2021 - Web-Seminar -	19:00 bis 21:00 Uhr 19:00 bis 20:30 Uhr 19:00 bis 20:00 Uhr 19:00 bis 20:00 Uhr	<u>Anmeldung und Infos hier!</u>
IDEEN virtuell erFAHREN 2021 Digitale Wege beschreiten	5 Termine: 06. bis 27.09.2021 - Web-Seminar -	Die Veranstaltungsreihe IDEEN virtuell erFAHREN ist Teil der Landesinitiative „Landservice NRW forcieren“. Daher ist die Teilnahme für Sie kostenlos.	<u>Anmeldung und Infos hier!</u>
Machen Sie das Beste aus der Milch! Fachseminar zu Be- und Verarbeitung von Milch	Montag, 27.09.2021 Haus Düsse - Präsenz-Seminar -	8:30 bis 15:30 Uhr	Charlotte van Gember, LWK NRW, Referentin für Qualitätsmanagement und Hygiene Markus Stamos, Verein zur Förderung der Milchwirtschaft e. V. <u>Anmeldung und Infos hier!</u>
Hygieneschulungen mit Folgebelehrung IfSG §43 (4)	September 2021 -April 2022 Präsenz-Seminare in ganz NRW und Web-Seminare		<u>Alle Termine, Infos und Anmeldung hier!</u>

Für lebensmittelverarbeitende Betriebe			
Leerstehende Gebäude nutzen – Lebensraum schaffen Wohnprojekte auf dem Bauernhof	Montag, 04.10.2021 Haus Düsse - Präsenz-Seminar -	10:00 bis 16:00 Uhr	<u>Anmeldung und Infos hier!</u>
Personal finden - Personal halten Teil I: Stellenausschreibungen verfassen und platzieren Teil II: Digitale Personalorganisation und rechtliche Grundlagen	Teil I: Dienstag, 05.10.2021 Teil II: Mittwoch, 06.10.2021 - Web-Seminar -	Jeweils 10:00 bis 11:30 Uhr	Informationen und Anmeldung bei Rebecca Drees: 0251-2376-499, rebecca.drees@lwk.nrw.de
Einstieg HACCP Wie dokumentiere ich mein Hygienekonzept?	Donnerstag, 07.10.2021 -Web –Seminar-	18:00 bis 19:00 Uhr	<u>Anmeldung und Infos hier!</u>
Was muss auf das Etikett? Kompakte Schulung zum Thema „Kennzeichnung“	Mittwoch, 13.10.2021 -Web –Seminar-	10:00 bis 11:00 Uhr	<u>Anmeldung und Infos hier!</u>
Absatzweg Supermarkt Welches Potenzial steckt in diesem Absatzweg?	Donnerstag, 28.10.2021 - digitales Netzwerktreffen -	17:00 bis 19:00 Uhr	Info unter: <u>https://www.hofdirekt.com/</u>

Redaktion: Landwirtschaftskammer NRW, Rebecca Drees, Charlotte van Gember, Birgit Jacquemin, Landservice-Regionalvermarktung; Stand 18.08.21
Die Inhalte dieses Dokuments dienen der allgemeinen Information. Sie stellen keine Rechtsberatung dar.

Informationen speziell für Landservice-Betriebe rund um LANDSERVICE-NRW.de erreichen Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer über diesen Link: [LANDSERVICE-NRW](#)

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt.

Wollen Sie die LANDSERVICE@NACHRICHTEN in Zukunft nicht mehr erhalten, [klicken Sie bitte hier](#).

Herzliche Grüße von Ihrem Landservice-Team!
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 52 - Landservice, Regionalvermarktung
Nevinghoff 40
48147 Münster

Telefon: 0251 2376-305
Fax: 0251 2376-432
E-Mail: landservice@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
www.landservice-nrw.de